



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Mitteilung in eigener Sache: Winterferien 2

Veröffentlichung Vereinfachungsverordnung ("decreto semplificazioni")..... 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



RUNDSCHREIBEN 09/2014

MITTEILUNG IN EIGENER SACHE

Winterferien

Vom 24. Dezember 2014 bis einschließlich 06. Jänner 2015 bleibt unsere Kanzlei wegen Ferien geschlossen.

Für eventuelle Nachrichten können Sie uns eine E-Mail oder ein Fax senden. Wir werden diese dann nach dem Urlaub gerne beantworten.

WIRTSCHAFT & STEUERN

Veröffentlichung Vereinfachungsverordnung ("decreto semplificazioni")

Nachdem sich die Regierung Renzi im März diesen Jahres verpflichtet hatte, monatlich eine Reform zu verabschieden und insbesondere Vereinfachungen in verschiedenen Bereichen einzuführen, wurde am 28. November 2014 nun nach monatelangen Verhandlungen das Vereinfachungsdekret Nr. 175 ("decreto semplificazioni") im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Das Dekret erhält seine Wirksamkeit mit dem 13. Dezember 2014. Im Folgenden werden wir Sie über die wichtigsten steuerlichen und betriebsrelevanten Themen informieren. In der Klammer informieren wir Sie, ab wann die verschiedenen Normen Gültigkeit haben.

Art. 1 bis Art. 7 - Vorausgefüllte Steuererklärungen Vordruck 730 (2015)

Das Herzstück des neuen Dekrets bildet die versuchsweise Einführung der vorausgefüllten Steuererklärungen für Privatpersonen, welche die vereinfachte Steuererklärung Mod. 730 einreichen können. So will die Agentur der Einnahmen bis 15. April eines jeden Jahres an alle Personen mit unselbstständigem Einkommen und Renten eine vorab ausgefüllte Steuererklärung zukommen lassen. Zu diesem Zweck benötigt die Steueragentur Unmengen an Informationen, weshalb bisher verpflichtende Meldungen seitens der Arbeitgeber und anderen Unternehmen vorverlegt werden und zwar:

- **Innerhalb 28. Februar** müssen der Agentur alle Passivzinsen von Darlehen, Versicherungsprämien, Fürsorgebeiträge und Einzahlungen in den Zusatzrentenfond seitens der entsprechenden Ämter/Körperschaften mitgeteilt werden;



- **Innerhalb 07. März** müssen der Agentur alle Bescheinigungen über unselbstständige Arbeitsverhältnisse und Renten (neues Mod. CU ab 2015 – wir haben darüber berichtet) telematisch übermittelt werden;

Ab dem Jahr 2015 werden der Agentur der Einnahmen auch alle Informationen von Krankenhäusern, Apotheken und anderen medizinischen Einrichtungen vorliegen, sodass die vorausgefüllten Steuererklärungen noch vollständig ausgefüllt werden können.

Das Datum der Übermittlungen der Steuererklärungen wurde vom 31. Mai eines jeden Jahrs auf den 07. Juli verschoben. Dies deshalb, damit der Steuerpflichtige die ihm zugestellte Steuererklärung überprüfen und notfalls korrigieren kann. Ihm stehen deshalb mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Bestätigung der vorausgefüllten Steuererklärung:** In diesem Fall werden keine formellen Kontrollen durchgeführt, jedoch nur falls das Mod. 730 vom Steuerpflichtigen selbst oder seinem Arbeitgeber übermittelt/bestätigt wird.
- **Übermittlung der Steuererklärung mit Änderungen:** Falls das Mod. 730 vom Steuerbeistandszentrum CAF oder von einem ihm bevollmächtigten Freiberufler übermittelt wird, werden die Kontrollen bei diesen durchgeführt.
- **Ablehnung der vorausgefüllten Steuererklärung:** Der Steuerpflichtigen kann jederzeit die ihm zugestellte Steuererklärung ablehnen und die Erstellung nach dem bisherigen Schema durchführen (lassen).

Diese Vorschrift kann man aus mehreren Perspektiven begutachten. Einerseits kann es eine Erleichterung bieten, wobei die Steuererklärung weiterhin kontrolliert werden muss. Andererseits kommen auf unwahre und falsch ausgefüllte Steuererklärungen auf die Steuerbeistandszentren und Freiberufler drakonische Strafen zu, welche bei einem falsch ausgestellten Bestätigungsvermerk mit der Übernahme der Steuerschuld und Strafen in Höhe von 30% belastet werden.

Art. 8 - Regionale und kommunale Zusatzsteuern (13.12.2014)

In diesem Sinne wurde festgelegt:

- **Regionale Zusatzsteuern:** bis 31. Jänner eines jeden Jahres müssen die Regionen (auch jene von Trient und Bozen) in einem Schreiben die Veränderungen der regionalen Zusatzsteuern mitteilen. Weiteres wurde festgelegt, dass für die steuerliche Ansässigkeit nicht mehr der 31. Dezember als Bezugstag verwendet wird, sondern der 01. Jänner des jeweiligen Jahres.
- **Kommunale Zusatzsteuern:** Für die Berechnung der kommunalen Zusatzsteuern wird jeweils der Wert des Vorjahres verwendet. Die Verpflichtung für die Gemeinden, die Veränderungen bis zum 20. Dezember des Vorjahres zu veröffentlichen, wurde abgeschafft.



Art. 10 - Spesen für Unterkunft und Verpflegung für Freiberufler (2015)

Bisher mussten Freiberufler bei Unterkunfts- und/oder Verpflegungsspesen, welche vom Auftraggeber getragen werden, eine Rechnung mit der Weiterbelastung der Spesen an letzteren ausstellen. Für beide waren die Kosten voll absetzbar und der Freiberufler hat die Weiterbelastung als freiberufliches Einkommen erklärt.

Mit dem neuen Dekret wird festgeschrieben, dass diese Spesen nicht mehr ein natürliches Einkommen für den Freiberufler darstellen. Deshalb:

- müssen diese Spesen direkt an den Auftraggeber fakturiert werden;
- darf der Freiberufler diese Spesen nicht mehr an den Auftraggeber weiterbelasten;
- besteht für den Freiberufler nicht mehr das Problem der beschränkt steuerlichen Absetzbarkeit;
- kann der Auftraggeber die Spesen nach dem Kompetenzprinzip absetzen.

Art. 11 - Erbschaftserklärung (13.12.2014)

Es wird festgelegt, dass keine Erbschaftserklärung mehr notwendig ist, falls es sich um eine Erbschaft an den Ehepartner und Verwandten gerader Linie handelt, wobei der Wert des Erbes unter € 100.000 (bisher € 25.822,84) liegt und zudem keine Immobilien oder dinglichen Rechte übertragen werden dürfen. Weiteres bedarf es nicht mehr folgender Vorschriften:

- Beilegung von beglaubigten Dokumenten, falls es sich um eine Kopie handelt. Es reicht aus eine notarielle Ersatzerklärung beizulegen, in welchem bestätigt wird, dass es sich um gültige Kopien handelt.
- Abgabe einer Ersatzerklärung im Fall von Steuerrückerstattungen. In diesem Fall wird die Steuer automatisch vom Amt rückerstattet.

Art. 12 - Abschaffung Meldung mehrjährige Sanierungsarbeiten (13.12.2014)

Mit dem Dekret wurde die lästige Meldung abgeschafft, mit welcher die Beträge zur Kontrolle der Obergrenze von € 96.000 von energetischen Sanierungsmaßnahmen gemeldet werden mussten, falls die Arbeiten mehrere Jahre betreffen bzw. über das Jahresende hinausdauerten. Die Meldung war bisher bis Ende März eines jeden Jahres telematisch an das Steueramt zu versenden.

Art 13 - Rückerstattung von MwSt.-Guthaben(13.12.2014)

Bisher war es notwendig, dass bei Rückerstattungen von MwSt. Guthaben von über €5.000 eine entsprechende Garantieleistung (z.B. Bankbürgschaft) hinterlegt werden musste. Nun benötigt man nur mehr bei Rückerstattungen von über €15.000 eine entsprechende Garantie, und auch nur im Falle einer Einstufung als "risikoreiches Unternehmen" (Beginn oder Auflösung der Tätigkeit; falls Steuerbescheide zugestellt wurden; Verminderung



von Vermögen über 40%; Veräußerung von Betriebszweigen und Betrieben; falls Erklärungen ohne den Bestätigungsvermerk übermittelt werden). Falls man in einer eidesstattlichen Erklärung dies bezeugen kann, bedarf es nicht mehr der Bankbürgschaft.

Weiteres werden Zinsen auf das Guthaben nun automatisch rückerstattet und nicht mehr erst nach entsprechender Aufforderung durch den Steuerpflichtigen.

Art. 14 - Rückerstattung von Steuerguthaben (2015)

Im Dekret wird festgelegt, dass Steuerguthaben rückerstattet werden:

- Innerhalb von 60 Tagen, falls ein Rückerstattungsantrag gestellt wurde und vom Steuerpflichtigen eine Aufforderung vorliegt;
- Innerhalb von 20 Tagen, falls das zuständige Amt die Rückerstattung anordnet;

Auch in diesem Fall werden die Zinsen automatisch rückerstattet.

Art. 15 - Verrechnung von Guthaben Mod. 730 mit F24 (2015)

Im Art. 15 wird festgeschrieben, dass Guthaben, welches aus dem Mod. 730 oder aufgrund zu viel gezahlter Steuern resultiert, vom Arbeitgeber ausschließlich über das F24 verrechnet werden kann. Bisher konnte man das Guthaben "intern" verrechnen.

Art. 16 - Option für verschiedene Steuerregime (2015)

Bisher musste man bei der Option für die Transparenzbesteuerung, der Berechnung der IRAP Grundlage aufgrund steuerlicher Werte und für die steuerliche Konsolidierung eine Meldung an das Steueramt machen, welches z.B. bei der Transparenzbesteuerung 3 Jahr Gültigkeit hatte. Mit dem Vereinfachungsdekret wird die Möglichkeit geboten, die Option direkt in der Steuererklärung bzw. IRAP Erklärung durchzuführen.

Art. 17 - Außerordentliche Operationen für Personengesellschaften (13.12.2014)

Mit dem Dekret wird nun auch für die Personengesellschaften mit unterjährigem Geschäftsjahr die Verpflichtung eingeführt, für die Erklärungen und Meldungen die Modelle des letzten Jahres zu verwenden.

Weiteres muss im Falle von außerordentlichen Operationen die IRAP Saldozahlung innerhalb des 16. des darauffolgenden Monats nach Abgabe der Steuererklärung getätigt werden. Bisher war dies der 16. Juni des Jahrs der Übermittlung der Meldung.

Art. 18 - Gesellschaften mit chronischen Verlusten (2014)

Mit dem Dekret wurden die Bestimmungen für Gesellschaften mit chronischen Verlusten geändert. Anstatt der bisherigen 3 Jahre, gelten nun die Bestimmungen der Scheingesellschaft (vorbehaltlich der Möglichkeit der Einreichung eines "Interpello disapplicativo") für Gesellschaften, welche

- In 5 aufeinanderfolgenden Jahren einen Verlust aufweisen;
- In 4 Jahren einen Verlust aufweisen und im restlichen Jahr ein Einkommen erklären, welches unter dem Minimum für solche der Scheingesellschaften liegen;

Somit gilt der Beobachtungszeitraum bereits für das Jahr 2014 nicht mehr für die Jahre 2011-2013, sondern für den Zeitraum 2009-2013.

Art. 20 - Änderung Meldung Absichtserklärungen ("lettera d'intento") (2015)

Ab 2015 ändert sich die Meldung der Absichtserklärungen bezüglich der mwst.-steuerfreien inländischen Einkäufe von Gewohnheitsexporturen. Bisher war der Lieferant dazu verpflichtet, eine Kontrollmeldung über die verwendeten Absichtserklärungen des Auftraggebers telematisch zu übermitteln. Nun ist im Umkehrverfahren der Gewohnheitsexporteur verpflichtet, die Absichtserklärungen telematisch beim Steueramt zu hinterlegen und dem Lieferant diese zusammen mit der Übermittlungsbestätigung auszuhändigen. Erst nachdem der Lieferant die Daten erhalten hat und diese über die Datenbank, welche von der Agentur der Einnahmen bereitgestellt wird, kontrolliert hat, darf er die Rechnungen steuerfrei ausstellen. Die Strafe bei Nichteinhaltung bzw. Nicht-Vorliegen einer Absichtserklärung reicht von 100% bis 200% der Steuer.

Art. 21 - Fristenänderung für die Black List Meldungen (2014)

Die Black List Meldungen, also die Meldungen von Umsätzen mit Kunden und Lieferanten aus den sogenannten "Steuerparadiesen", welche bisher monatlich bzw. trimestral übermittelt werden musste, werden nun jährlich abgefasst.

Des Weiteren wurde die Grenze auf Umsätze von € 500 auf € 10.000 erhöht, für welche man gegenüber einem bestimmten Lieferanten/Kunden von der Meldung befreit ist. Somit muss nun die Meldung jährlich übermittelt werden und erst, sobald man die Schwelle von jährlich € 10.000 überschreitet.

Die Fälligkeit gilt rückwirkend ab dem Jahr 2014, jedoch werden die Meldungen zur Vereinfachung von uns noch bis zum Zeitraum 31.12.2014 nach der alten Fälligkeit bis zum 02. Februar 2015 (der 31.01 fällt auf einen Samstag) verschickt. Ab dem Jahr 2015 wird dann die Meldung jährlich übermittelt. Die Fälligkeit für die jährliche Black List Meldung wird wahrscheinlich mit jener der Fälligkeit für die Kunden- und Lieferantenlisten am 10. bzw. 20. April zusammenfallen.

Art. 22 - Eintragung in die MIAS (VIES) Datenbank (13.12.2014)

Das neue Dekret hat auch Auswirkungen auf die Eintragung in die MIAS Datenbank, welche Voraussetzung ist um innergemeinschaftliche Einkäufe tätigen zu können. So wird man schon bei der Eröffnung der MwSt.-Position in die Datenbank eingetragen, ohne die bisher festgelegte Frist von 31 Tagen abzuwarten. Weiteres wird man von der Liste gestrichen, sofern man in vier aufeinanderfolgenden Quartalen keine INTRASTAT-Meldung verschickt.

Die Eintragung in die Datenbank kann jedoch jederzeit beantragt werden. Wie vor einigen Monaten eingeführt wurde, kann die Eintragung nun über den Online-Dienst "Fisconline" der Agentur der Einnahmen erfolgen.

Art. 23 und 25 - Vereinfachungen der INTRASTAT-Meldung (13.12.2014)

Die INTRASTAT-Meldung für den Einkauf und Verkauf von Dienstleistungen wird vereinfacht. Die Zollbehörde verpflichtet sich innerhalb 12. März 2015 das entsprechende Modell zu vereinfachen, damit nur mehr folgende Informationen erforderlich sind: UID-Nummer, Gesamtbetrag des Umsatzes, Dienstleistungskodex und Land wo der Begünstigte das Bankkonto hat.. Somit fallen die Registriernummer und -datum, die Häufigkeit der Leistung und die Art der Zahlung weg.

Im Art. 25 ist eine Änderung der Strafen für die unterlassene bzw. fehlerhafte Angabe der statistischen Werte vorgesehen. So wird die Strafe nur für Unternehmen angewandt, welche im Jahresprogramm des Zentralinstituts für Statistik eingetragen sind.

Art. 27 - Meldung um Reduzierung Vorsteuer auf Provisionen (13.12.2014)

Bei Provisionen für Handelsvertreter und Vermittler gilt grundsätzlich ein Vorsteuereinbehalt von 23% auf 50% der Grundlage. Falls sich diese der Mithilfe von Arbeitnehmern oder Dritten bedienen, kann der reduzierte Vorsteuereinbehalt von 23% auf 20% berechnet werden. Dazu war bisher eine jährliche Meldung fällig, welche noch vor Jahresbeginn übermittelt werden musste.

Mit dem Dekret wurde dies vereinfacht. Nun ist die Meldung einmalig zu übermitteln und hat nun unbegrenzte Gültigkeit. Stattdessen ist nur die Änderung zu melden, falls die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Mit einem eigenen Dekret werden die Fristen, Modalitäten und Kriterien festgelegt, wobei aller Voraussicht nach die Meldung auch über die zertifizierte Mailadresse möglich ist.

Art. 28 - Solidarische Haftung bei Werkverträgen (13.12.2014)

Mit dem Vereinfachungsdekret wurde die solidarische Haftung zwischen Unternehmer und Subunternehmer in Bezug auf die Lohnsteuern gestrichen. Weiteres wurde abgeschafft, dass der Auftraggeber mit Strafen belastet wird, falls er den Betrag an den Unternehmer zahlt, ohne sich zuvor vergewissert zu haben, dass die Lohnsteuern eingezahlt wurden.

Die solidarische Haftung bleibt hingegen für die Zahlung von Lohnverbindlichkeiten, Sozialversicherungsbeiträgen und Versicherungsbeiträgen bestehen.

Art. 28 - Löschung aus dem Handelsregister (13.12.2014)

Falls eine Kapitalgesellschaft aufgelöst wird, muss ein Liquidationsverfahren eingeleitet werden und erst nach der Genehmigung der Liquidationsschlussbilanz kann die Streichung aus dem Handelsregister beantragt werden. Nun wurde mit dem Vereinfachungsdekret eingeführt, dass die Gesellschaften noch 5 Jahre nach Streichung aus dem Handelsregister für Kontrollen und Steuereintreibungen Bestand hat.

Art. 29 - Pauschalabzug für Sponsoring bei Vereinen im 398 Regime (13.12.2014)

Bisher mussten Vereine, welche für das Pauschalssystem 398/91 optiert haben, 90% der MwSt. auf Sponsorleistungen dem Staat abgeben. Nun wurde der Pauschalsatz jenen der Werbeleistungen und Einkommen aus Veranstaltungen (z.B. Feste) gleichgesetzt. Somit sind ab dem 13.12.2014 statt bisher 90% nur mehr 50% der MwSt. zu entrichten.

Falls Ihr Verein Rechnungen für Sponsoring ausstellen muss, wird empfohlen dies erst nach dem 13. Dezember zu erledigen.

Art.30 - Erhöhung der MwSt.-Absetzbarkeit auf Repräsentationsspesen (13.12.2014)

Mit dem Dekret wird die MwSt.-Absetzbarkeit auf Repräsentationsspesen und Geschenken jener der Einkommenssteuern angepasst. Dies betrifft jene Gegenstände, welche nicht aus der eigenen Herstellung stammen und nicht eigene Handelswaren sind. Somit sind die neuen Grenzen:

- **< 50 Euro:** MwSt. absetzbar und Spesen voll absetzbar
- **> 50 Euro:** MwSt. **nicht** absetzbar und Spesen nur im Rahmen der 1,3% / 0,5% / 0,1% absetzbar

Art. 31 - Rückerstattung der MwSt. auf nicht einbringbare Forderungen (13.12.2014)

Falls ein Plan zur Umstrukturierung oder ein Sanierungsplan eines Betriebes vorliegt, können die Gläubiger eine Gutschrift laut Art. 26 MwSt.-Gesetz ausstellen, um die MwSt. auf die nicht einbringbaren Forderungen rückerstattet zu bekommen.

Art. 33 - Begünstigung MwSt.-Satz auf die Erstwohnung (13.12.2014)

Um den reduzierten MwSt.-Satz von 4% auf die Erstwohnung in Anspruch zu nehmen, wird nun die Klassifizierung aufgrund der Katastereintragung in Betracht gezogen. Somit kann der reduzierte MwSt.-Satz bei Wohnungen, welche nicht in die Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 (Luxuswohnungen) eingetragen sind, angewendet werden.

Art. 34 - Neuerungen für Energiebescheinigungen (13.12.2014)

Bei Verträgen, welche als Inhalt den Immobilienverkauf, Übertragungen von Immobilien und Vermietung von Gebäuden haben, muss die Energiebescheinigung beigelegt werden. Falls diese nicht beigelegt wird, hat dies drakonische Strafen von € 3.000 bis € 18.000 zur Folge. Die Energiebescheinigung muss jedoch trotzdem erstellt werden.

Dr. Markus Hofer



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Dienstag, 16. Dezember 2014

MwSt. - Abrechnung für November

MwSt. - Absichtserklärung

Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) - Saldo

TASI/TARES - Saldo

Montag, 29. Dezember 2014

Intrastat - Monatliche Meldung für November

MwSt. - Akontozahlung 2014

Mittwoch, 31. Dezember 2014

Black-List - Monatliche Meldung für November

Freitag, 16. Jänner 2015

MwSt. - Abrechnung für Dezember

MwSt. - Absichtserklärung

INPS - 4. Fixrate für selbständige Landwirte

